

Checkliste - Kurzes Praktikum

Werte 2021

Rechtsabteilung/Dr. Raphael Wimmer

Stand: 2020-12

■ Gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe in Oberösterreich!

- Beschäftigungsdauer höchstens 4 Monate
- Die monatliche **Mindestentschädigung beträgt 475 Euro**

■ Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)

- Anmeldung **vor** Arbeitsantritt
- Voraussetzungen für die Anmeldung sind die
 - [Handysignatur](#) sowie die
 - Registrierung bei www.elda.at
(Elektronisches Datenverarbeitungsprogramm der ÖGK)

■ Abmeldung

- nach Arbeitsende (innerhalb von 7 Tagen!) ebenfalls mittels ELDA der ÖGK

■ Entlohnung

Der Praktikant bekommt sein monatliches Entgelt zum Ende des Kalendermonates, spätestens am 3. Tag des Folgemonates ausbezahlt. Wenn der Praktikant das ganze Monat beschäftigt war, bekommt er die Mindestentschädigung von 475 Euro ohne Abzug. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer wird das anteilige Entgelt ausbezahlt wie im folgenden Beispiel ausgeführt wird. Für die Gewährung der freien Station, mit oder ohne Verpflegung, erfolgt kein Lohnabzug.

Zum Ende des Dienstverhältnisses sind auch die anteiligen **Sonderzahlungen** für Urlaubs- und Weihnachtsgeld auszuführen. Sie betragen **17 % vom gesamten Entgelt** für vereinbarte Beschäftigungsdauer.

Für das kurze Pflichtpraktikum besteht **kein Urlaubsanspruch**, weil ein Ausbildungsverhältnis vorliegt.

■ Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Der Sozialversicherungsbeitrag ist mit der **monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung** abzurechnen (www.gesundheitskasse.at). Die mBGM gilt immer für einen Kalendermonat und ist für jeden Versicherten **bis zum 15. des Folgemonats elektronisch zu übermitteln**. Die Beitragsforderung wird vom Krankenversicherungsträger auf Grund der gemeldeten Grundlagen erstellt. Die Beiträge sind unaufgefordert innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Erstreckt sich eine vereinbarte Beschäftigung über zwei Kalendermonate, sind zwei mBGM erforderlich.

Praktikanten werden mit der **Beschäftigtengruppe „Geringfügig beschäftigte Land- und Forstarbeiter“** abgerechnet. Es gelten folgende SV-Beitragsätze:

- 1,2 % UV-Beitrag
- 1,53 % BV-Beitrag ab dem 2. Beschäftigungsmonat

Für die monatliche Beitragsgrundlage wird die Mindestentschädigung von 475 Euro herangezogen.

Wenn die Beschäftigungsdauer kürzer als ein Monat ist, wird das monatliche Entgelt aliquotiert: →
475 € : 30 x Anzahl der Beschäftigungstage!

Für dieses Beschäftigungsverhältnis ist die mBGM für „kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung“ zu verwenden. Der Beginn und das Ende der Verrechnung für die Versicherungszeit sind zwingend anzugeben.

Nutzen Sie auch den kostenlosen Service der Österreichischen Gesundheitskasse www.gesundheitskasse.at, und abonnieren Sie den Newsletter durch Angabe Ihrer [E-Mail Adresse](#). Es gibt auch eine telefonische Hotline – Tel. 05 7807 104323.

■ Beispiele zur monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung

Beispiel bei einer Beschäftigungsdauer von **vier Wochen** (Beschäftigung kürzer als ein Monat)
– vom 12.07.2021 bis 07.08.2021

Beitragsgrundlage Juli 2021 (12.7. bis 31.7.)	
475 € : 30 x 20 Beschäftigungstage	316,67 €
1,2 % UV-Beitrag Juli 2021	3,80 €
Beitragsgrundlage August 2021 (1.8. bis 7.8.)	
475 € : 30 x 7 Beschäftigungstage	110,83 €
Beitragsgrundlage Sonderzahlung 17 % von 427,50 € (gesamtes Entgelt)	72,68 €
1,2 % UV-Beitrag August 2021	2,20 €
Auszahlungsbetrag gesamt	500,18 €

Beispiel bei einer Beschäftigungsdauer von **sechs Wochen** – vom 12.07. bis 21.08.2021

Beitragsgrundlage Juli 2021 (13.7. bis 31.7.2021):	
475 € : 30 x 20 Beschäftigungstage	316,67 €
1,2 % UV-Beitrag Juli 2021	3,80 €
Beitragsgrundlage August 2021 (1.8. bis 21.8.2021):	
475 € : 30 x 21 Beschäftigungstage	332,50 €
Beitragsgrundlage Sonderzahlung 17 % von 649,17 € (gesamtes Entgelt)	110,36 €
UV-Beitragsgrundlage	332,50 €
UV-Beitragsgrundlage Sonderzahlung.....	110,36 €
1,2 % UV-Beitrag August 2021	5,31 €
BV-Beitragsgrundlage ab 12.8. (10 Tage)	158,33 €
BV-Beitragsgrundlage Sonderzahlung.....	110,36 €
1,53 % BV-Beitrag August 2021 (12.08. bis 21.08.2021)	4,11 €
Auszahlungsbetrag gesamt	759,53 €

■ Betriebliche Vorsorge (BV)

Ab dem 2. Monat des Dienstverhältnisses - der erste Monat ist beitragsfrei - zahlt der Arbeitgeber die Betriebliche Vorsorge in der Höhe von 1,53 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts an eine BV-Kasse. Der BV-Beitrag wird von der Österreichischen Gesundheitskasse eingehoben und an die ausgewählte BV-Kasse weitergeleitet. Wenn keine BV-Kasse ausgewählt wird, erfolgt eine Zuweisung durch die Gesundheitskasse.

■ Jahreslohnzettel Finanzamt

Dieser ist bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres mittels ELDA an das Finanzamt zu übermitteln (siehe Muster). Empfohlen wird, den **Jahreslohnzettel nach Beendigung des Praktikums an das zuständige Finanzamt** zu übermitteln.

■ Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung

Es sind alle Bestimmungen zum technischen Arbeitnehmerschutz zu beachten und die Evaluierungspflicht zur Gefahrenermittlung. Bei gefährlichen Arbeiten ist die vorgeschriebene Unterweisung und Aufsichtspflicht des Dienstgebers vorgeschrieben. Besonders zu beachten ist auch der **Arbeitszeitschutz** für Jugendliche bis 18 Jahre.

[Arbeitsplatzevaluierung Land OÖ](#)

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) macht eine kostenlose Betriebsberatung zur Feststellung von technischen oder baulichen Mängeln.

■ Unfallversicherung

Der Praktikant ist unfallversichert. Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall binnen fünf Tagen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), zu melden. Auch die Schule ist vom Unfallereignis, allenfalls von einer Erkrankung des Praktikanten zu verständigen.

■ Kranken- und Pensionsversicherung

Beim kurzen Pflichtpraktikum ist der Praktikant bei seinen Eltern beitragsfrei mitversichert, wenn die monatliche Entschädigung unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 475,86 liegt. Nur bei einem monatlichen Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze und beim langen Pflichtpraktikum ist der Praktikant wie ein Dienstnehmer kranken- und pensionsversichert.

■ Familienbeihilfe

Das Einkommen des Praktikanten führt zu keinem Wegfall der Familienbeihilfe, wenn das jährliche Einkommen den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt.

■ Lohnzettel Finanz – MUSTER bei vier Wochen Beschäftigung

Lohnzettel Finanz/SV

Dienstgeber **Name Dienstgeber** zuständiger Versicherungsträger **ÖGK** Ordnungsbegriff

Lohnzettel Finanz <input checked="" type="radio"/> Lohnzettel Finanz <input type="radio"/> Korrektur Lohnzettel Finanz <input type="radio"/> Storno Lohnzettel Finanz <input type="radio"/> Kein Lohnzettel Finanz	Lohnzettel SV Lohnzettel SV <input type="radio"/> Storno Lohnzettel SV <input type="radio"/> kein Lohnzettel SV	Adresse der Arbeitsstätte <input checked="" type="radio"/> Adresse der Arbeitsstätte <input type="radio"/> Storno Adresse der Arbeitsstätte <input type="radio"/> Keine Adresse der Arbeitsstätte
--	--	--

Versicherungsnummer _____ Finanzamt-/Steuernummer _____ / _____

Familienname **Name Praktikant**

Vorname(n) _____

Titel _____ Geschlecht männlich weiblich

Land / Plz / Ort **A** _____

Strasse _____

Lohnzettel Finanz

Zeitraum **12.07.** - **07.08. 2021** (von/bis TT/MM / J.J.J.J) Referenznr. _____

Art des Lohnzettels **01 - Lohnzettel § 84 (1) und (4) EStG 88 (beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtiger)**

Soziale Stellung **Arbeiterin/Arbeiter** Beschäftigung Vollzeit Teilzeit

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) wurde berücksichtigt

Erhöhter PAB wur _____

Versicherungsnu _____ Anzahl der Kinder **0**

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) wurde berücksichtigt

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und § 3 Abs. 1 Z 16b)	210	500,18
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	215 -	0,00
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220 -	72,68
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	_____	0,00
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge: für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225 -	0,00
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert	226 -	0,00
Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104	240 -	0,00
Übrige Abzüge:		
Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10	_____	0,00
Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b	_____	0,00
Aushilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. a	_____	0,00
Steuerfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c	_____	0,00
Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	_____	0,00
Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 1 für Expatriates	_____	0,00
Pendlereuro, Betrag in Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4) (wird nicht in Kennzahl 243 berücksichtigt)	0,00	
Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b	_____	0,00
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge	_____	0,00
Sonstige steuerfreie Bezüge	_____	0,00
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	_____	0,00
Abzügl. Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8	-	0,00
Nach dem Tarif versteuerte sonst. Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10)	0,00	
Berücksichtigte Freibeträge laut Mitteilung gem. § 63 oder § 103 Abs. 1a		0,00

Summe übrige Bezüge **427,50**

Steuerpflichtige Bezüge **0,00**

Anrechenbare Lohnsteuer **0,00**

Bei der Aufkennung berücksichtigt